

W I E N E R L A N D T A G

Beilage Nr. 4 aus 1986

E n t w u r f

Gesetz vom _____, mit dem die Dienstordnung 1966 (13. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (11. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienstordnung 1966, LGBL. für Wien Nr. 37/1967, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 7/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 18a Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt."

2. Im § 18a Abs. 3 hat der zweite Satz zu entfallen.

3. Im § 18a Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:

"Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden."

Artikel II

Die Vertragsbedienstetenordnung 1979, LGBL. für Wien Nr. 20, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBL. für Wien Nr. 11/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 12a Abs. 1 Z 4 hat zu lauten:

"4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt."

2. Im § 12a Abs. 3 hat der zweite Satz zu entfallen.
3. Im § 12a Abs. 4 ist nach dem ersten Satz folgende Bestimmung einzufügen:
"Bei der Abordnung mehrerer Vertragsbediensteter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden."

Artikel III

Dieses Gesetz tritt mit 1. April 1986 in Kraft.

Vorblatt

Problem:

Im Zusammenhang mit der Übertragung der technischen Betriebsführung Phase I und des technischen Servicezentrums im Allgemeinen Krankenhaus an die VOEST-Alpine Medizintechnik Gesellschaft mbH (VAMED) sollen Bedienstete der Gemeinde Wien zur Dienstleistung bei der VAMED abgeordnet werden. Derzeit ist eine solche Abordnung an wirtschaftliche Unternehmungen jedoch nur zulässig, wenn die Unternehmung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt und die Abordnung höchstens drei Jahre dauert.

Ziel:

Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Abordnung von städtischen Bediensteten zur Dienstleistung bei der VAMED auf länger als drei Jahre ermöglicht.

Lösung:

Änderung des § 18a der Dienstordnung 1966 und des § 12a der Vertragsbedienstetenordnung 1979 dahingehend, daß Personalbeistellungen an wirtschaftliche Unternehmungen, welche der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegen, zulässig sind. Entfall der Frist von drei Jahren und Schaffung einer gesetzlichen Grundlage, welche die Pauschalierung des der Gemeinde Wien zu refundierenden Personalaufwandes ermöglicht.

Alternativen:

Keine

Kosten:

Keine

Erläuterungen

zum Gesetz, mit dem die Dienstordnung 1966 (13. Novelle zur Dienstordnung 1966) und die Vertragsbedienstetenordnung 1979 (11. Novelle zur Vertragsbedienstetenordnung 1979) geändert werden

Durch einen zwischen der Arbeitsgemeinschaft der Republik Österreich und der Stadt Wien für den Neubau des Wiener Allgemeinen Krankenhauses einerseits und der VOEST-Alpine Medizintechnik Gesellschaft mbH (VAMED) andererseits abgeschlossenen Vertrag wurde der VAMED die technische Betriebsführung Phase I und der Betrieb des technischen Servicezentrums im Allgemeinen Krankenhaus bis ein Jahr nach der förmlichen Übernahme des letzten nach der Zweckbestimmung selbständig betreibbaren Projektteiles durch die Stadt Wien übertragen.

Um mit Ende der Vertragsdauer, das ist der 31. Dezember 1993, eine reibungslose Weiterführung des Betriebes durch die Stadt Wien zu gewährleisten, besteht gemäß § 4 des Vertrages seitens der Stadt Wien die Möglichkeit, der VAMED Personal zur Verfügung zu stellen.

Die Personalbeistellung ist in der Weise vorgesehen, daß nach Wahl des Bediensteten ihm entweder ein Karenzurlaub gewährt wird und er in ein Dienstverhältnis zur VAMED tritt oder er unter Aufrechterhaltung der Besoldung durch die Stadt Wien zur Dienstleistung bei der VAMED abgeordnet wird und die VAMED die Personalkosten refundiert.

Gemäß § 18a Abs. 1 Z 4 der Dienstordnung 1966 und § 12a Abs. 1 Z 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ist jedoch derzeit die Abordnung städtischer Bediensteter zur Dienstleistung bei wirtschaftlichen Unternehmungen nur zulässig, wenn die Unternehmung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt. Weiters darf eine solche Abordnung nach dem zweiten Satz des § 18a Abs. 3 der Dienstordnung 1966 bzw. des § 12a Abs. 3 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 auf höchstens drei Jahre erfolgen.

Um auch eine Abordnung städtischer Bediensteter zur Dienstleistung bei der VAMED zu ermöglichen, wird vorgeschlagen, daß der Kreis der in Betracht kommenden wirtschaftlichen Unternehmungen erweitert wird. Dies soll dadurch geschehen, daß durch eine Änderung des § 18a Abs. 1 Z 4 der Dienstordnung 1966

und des § 12a Abs. 1 Z 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 die Personalbeistellung an alle wirtschaftliche Unternehmungen zulässig erklärt wird, welche der Kontrolle durch den Rechnungshof unterliegen. Außerdem soll die gesetzliche Frist für solche Abordnungen von höchstens drei Jahren entfallen.

Gemäß § 18a Abs. 4 der Dienstordnung 1966 bzw. § 12a Abs. 4 der Vertragsbedienstetenordnung 1979 ist eine Abordnung nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Bedienstete Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Bediensteten zu ersetzen und bei einem Beamten außerdem einen Beitrag zum künftigen Pensionsaufwand zu leisten. Der Personalaufwand und damit die Höhe des Kostenersatzes sind beispielsweise auch vom Dienstalter des Bediensteten abhängig. Bei Abordnung mehrerer Bediensteter zu derselben Stelle soll künftig eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden können. Dadurch werden einheitliche Refundierungsbeträge möglich, wenn im erwähnten Beispiel ein Minus an Kostenersatz für die dienstälteren durch ein Mehr für die dienstjüngeren Bediensteten kompensiert wird.

Textgegenüberstellung

derzeit

neu

Dienstordnung 1966

Dienstordnung 1966

§ 18a. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

§ 18a. (1) Der Beamte kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

.....

.....

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, die gemäß § 73 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt.

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

§ 18a. (3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen. Die Abordnung gemäß Abs. 1 Z 4 darf auf höchstens drei Jahre erfolgen.

§ 18a. (3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.

§ 18a. (4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Beamten zu ersetzen und einen Beitrag zum künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand in der Höhe von 60 vH derjenigen Bezüge zu leisten, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat.

§ 18a. (4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Beamte Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Beamten zu ersetzen und einen Beitrag zum künftigen von der Gemeinde Wien zu tragenden Pensionsaufwand in der Höhe von 60 vH derjenigen Bezüge zu leisten, von denen der Beamte einen Pensionsbeitrag gemäß § 6a der Besoldungsordnung 1967 und gemäß § 2 Abs. 2 des Ruhe- und Versorgungsgenußzulagegesetzes 1966 zu entrichten hat. Bei der Abordnung mehrerer Beamter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden.

Vertragsbedienstetenordnung 1979

Vertragsbedienstetenordnung 1979

§ 12a. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

§ 12a. (1) Der Vertragsbedienstete kann zur Dienstleistung abgeordnet werden

.....

.....

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, die gemäß § 73 Abs. 2 der Wiener Stadtverfassung der Prüfung durch das Kontrollamt unterliegt.

4. bei einer wirtschaftlichen Unternehmung, deren Gebarung der Überprüfung durch den Rechnungshof unterliegt.

§ 12a. (3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen. Die Abordnung gemäß Abs. 1 Z 4 darf auf höchstens drei Jahre erfolgen.

§ 12a. (3) Die Abordnung kann auf bestimmte Zeit oder auf Widerruf erfolgen.

§ 12a. (4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten zu ersetzen.

§ 12a. (4) Die Abordnung ist nur zulässig, wenn sich die Stelle, bei der der Vertragsbedienstete Dienst leisten soll, verpflichtet, der Gemeinde Wien den Aktivitätsaufwand für den Vertragsbediensteten zu ersetzen. Bei der Abordnung mehrerer Vertragsbediensteter zu derselben Stelle kann eine pauschalierte Abgeltung vereinbart werden.